

Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13); Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie - Aufhebung der Ausschlussgebiete; Anhörungsverfahren

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	10.11.2023	Stadt Landshut, den	30.10.2023
Sitzungsnummer:	57	Ersteller:	Rottenwallner,Thomas

Vormerkung:

Der Regionale Planungsverband Landshut hat den Entwurf der Änderung des Regionalplanes durch Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie mit dem Ziel der Aufhebung der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen erstellt (siehe Anlage). In der Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes am 27.09.2023 wurde die Einleitung des Anhörungsverfahrens beschlossen. Im Gebiet der Stadt Landshut ist die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 06.10.2023, Seite 350, erfolgt. Der Stadt Landshut wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 28.09.2023 zusätzlich Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Änderung des Regionalplanes bis 30.11.2023 zu äußern.

In der geltenden Fassung des Kapitels B VI Energie ist die Stadt Landshut nahezu mit ihrer gesamten Fläche vom Ausschluss von Windenergieanlagen betroffen. Lediglich im südöstlichen Stadtgebiet ist ein schmaler Streifen vom Ausschluss ausgenommen (**Abb. 1**).

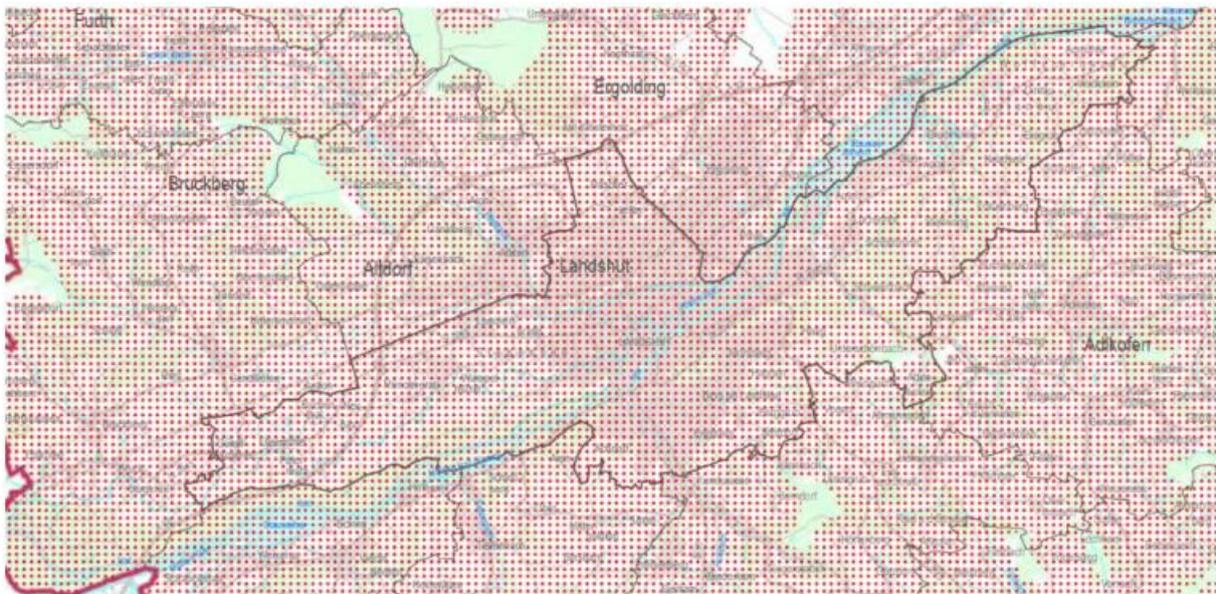


Abb. 1 (Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; Quelle: Regionaler Planungsverband Landshut)

Die Änderung des Regionalplanes ist rechtlich erforderlich, weil die Länder durch das Wind-an-Land-Gesetz vom 22.07.2022 verpflichtet wurden, innerhalb der Umsetzungsfristen bis 31.12.2027 und 31.12.2032 einen bestimmten Teil ihrer Landesfläche (in Bayern bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 %) für Windenergieanlagen an Land als Windenergiefläche zur Verfügung zu stellen. Hierüber wurde bereits in der Sitzung des Bausenats am 07.10.2022 (TOP 8) ausführlich berichtet.

Dem Regionalen Planungsverband Landshut liegen bis *dato* bereits mehrere Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen in festgelegten Ausschlussgebieten vor, insbesondere von

energieintensiven Betrieben (außerhalb des Stadtgebiets Landshut), die den auf diese Weise regenerativ erzeugten elektrischen Strom selbst nutzen wollen.

Das Verfahren der Änderung des Regionalplanes soll voraussichtlich im Frühjahr 2024 mit der Verbindlicherklärung durch die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Niederbayern) abgeschlossen werden.

Schon jetzt ist auf die an die Aufhebung der Ausschlussgebiete anknüpfende weitere Entwicklung hinzuweisen. Der Regionale Planungsverband ermittelt in seinem Gebiet nach Ausschluss von Nichteignungsgebieten (**Abb. 2**) die Potenzialflächen für Windenergieanlagen (**Abb. 3**), um auf dieser Grundlage weitere Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen zu können.

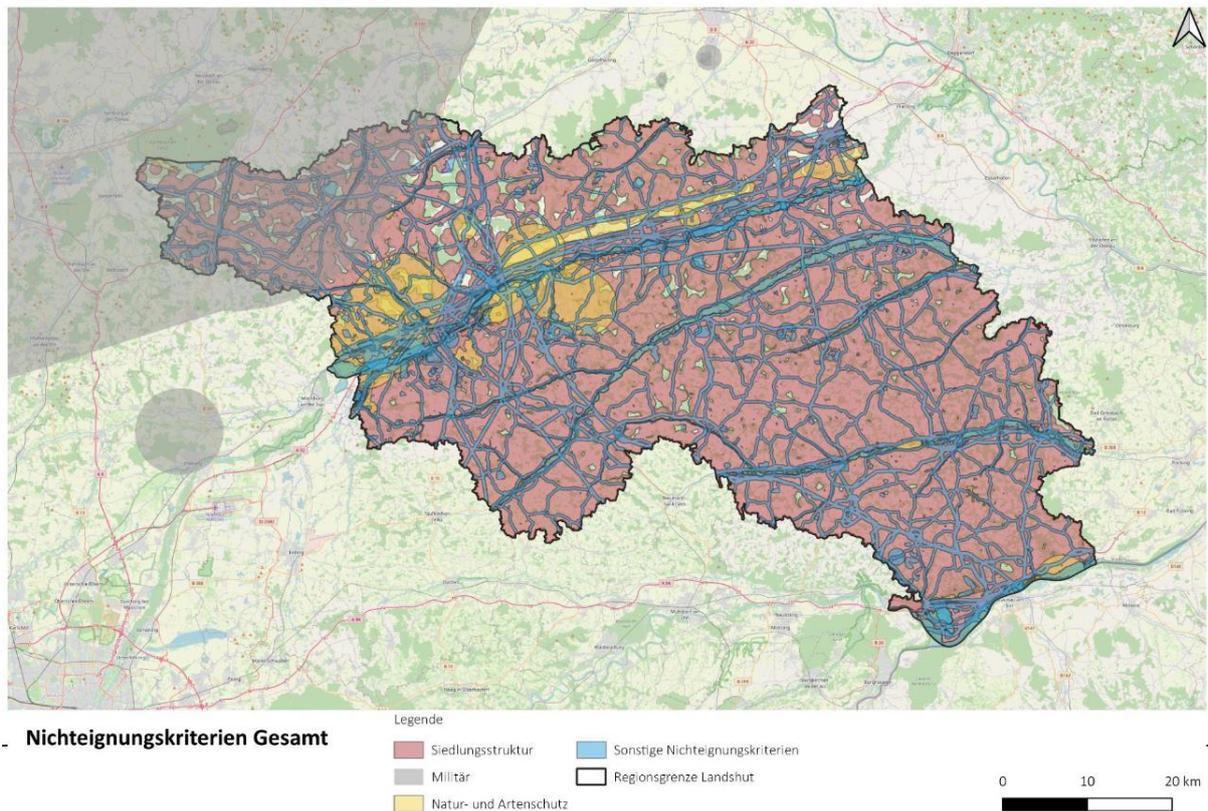
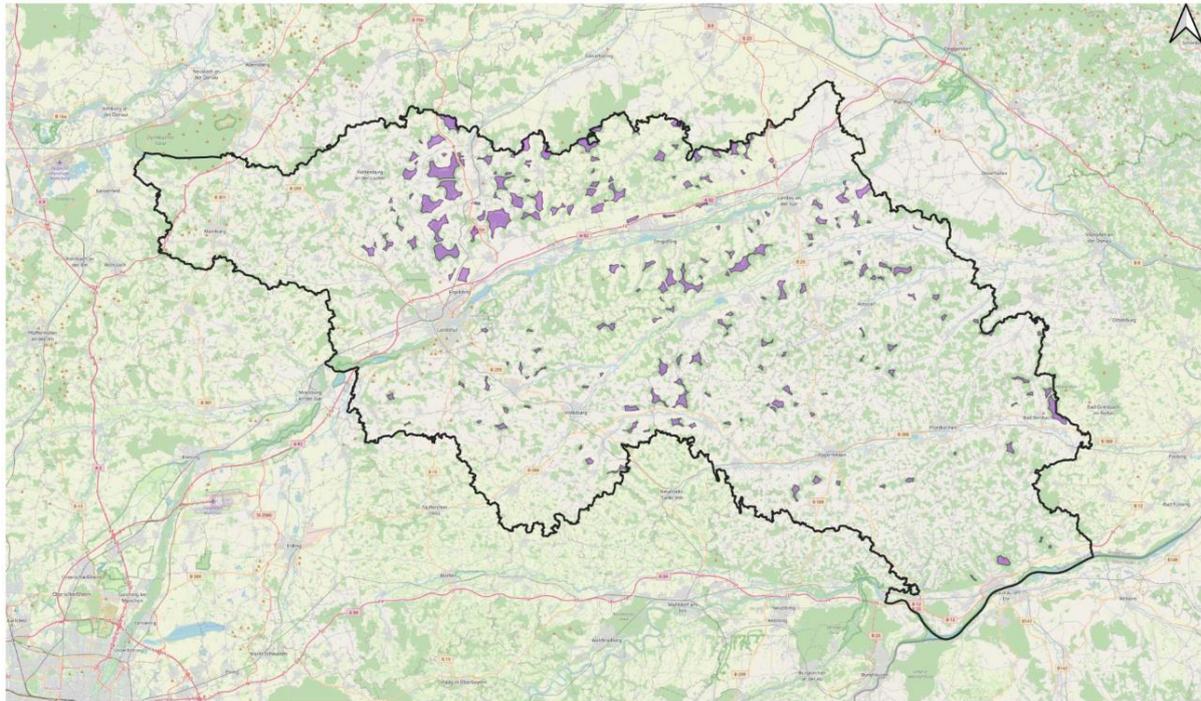


Abb. 2 (Nichteignungskriterien, gesamt; Quelle: Regionaler Planungsverband Landshut)



Potenzialflächen (Nichteignungskriterien)

Legende

- Potenzialflächen (Nichteignungskriterien)
- Regionsgrenze Landshut

0 10 20 km

Abb. 3 (Potenzialflächen; Quelle: Regionaler Planungsverband Landshut)

Die Stadtwerke Landshut favorisieren eine Fläche westlich von Weihenstephan, Gemeinde Hohenthann, Landkreis Landshut, für die Errichtung von drei bis vier Windenergieanlagen (**Abb. 4**). Die Grundstücke stehen im Eigentum der Heiliggeist-Spitalstiftung. Es hat bereits eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung stattgefunden.

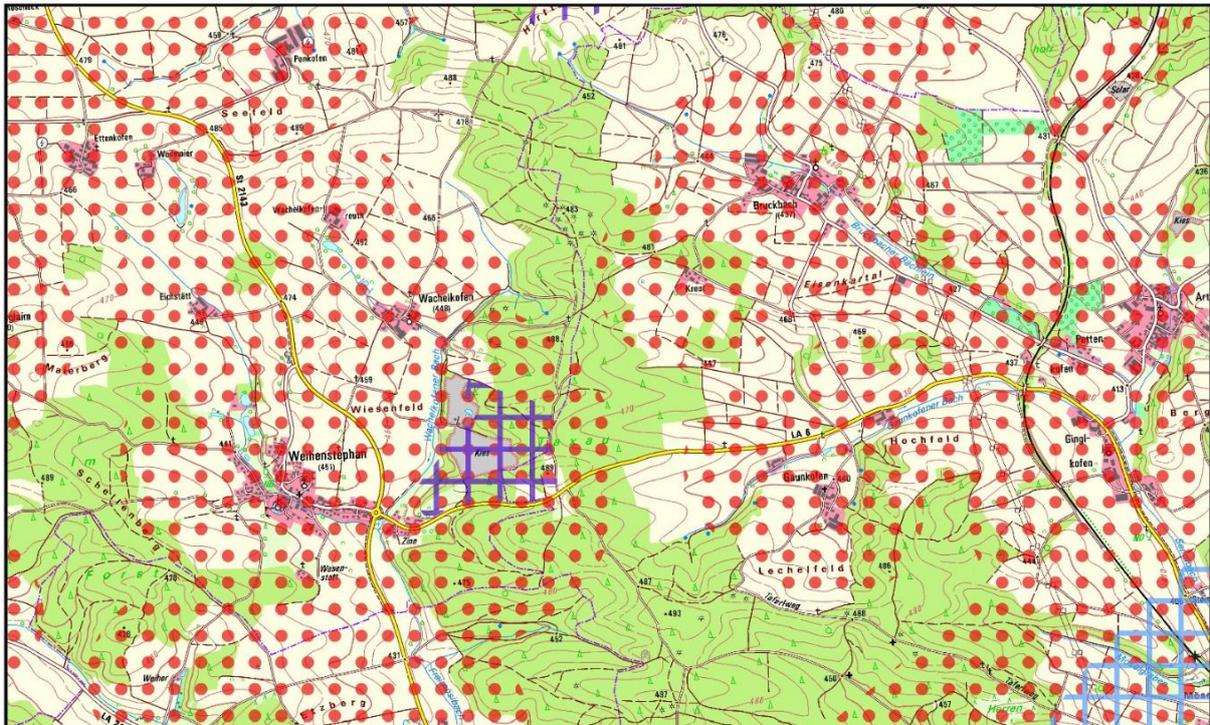


Abb. 4 (Möglicher Windenergieanlagenstandort; Quelle: rnb)

Die Standortentwicklung ist nicht Gegenstand des jetzigen Änderungsverfahrens, sollte aber bei der weiteren Entwicklung im Blick behalten werden. Zur Vorbereitung der jetzigen Stellungnahme der Stadt Landshut wurden die Dienststellen der Stadtverwaltung, deren Aufgaben durch die beabsichtigte Änderung des Regionalplans berührt sein können, beteiligt.

Die Äußerung der Stadt Landshut im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes sollte nach Auffassung der Verwaltung folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Bausenat hat in seiner Sitzung am 10.11.2023 beschlossen, dass im Verfahren der Änderung des Regionalplanes der Region 13 durch Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie mit dem Ziel der Aufhebung der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen wie folgt Stellung genommen wird:

Die Stadt Landshut unterstützt die Energiewende in Deutschland. Sie will selbst bis zum Jahr 2036 von fossilen Energieträgern unabhängig werden. Darüber hinaus wird derzeit im Rahmen der Erstellung eines Klimaaktionsplanes untersucht, ob Klimaneutralität in einem 10-Jahres-Horizont bzw. spätestens bis zum Jahr 2040 erreichbar ist. Der Ausbau der Windenergie kann hierzu einen Beitrag leisten. Die Stadtwerke Landshut sind bereits an der im Jahr 2015 in Betrieb gegangenen Windkraftanlage in Weihbüchl, Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut, beteiligt. Die dortige Anlage hat eine Leistung von 3.330 kW und erzeugte beispielsweise im Jahr 2018 6.625 MWh Strom.

Vor längerer Zeit durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, dass im Stadtgebiet Landshut selbst nur ein ganz geringer Flächenanteil zu einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie geeignet ist. Diese und andere Erkenntnisse wurden in der geltenden Fassung des Kapitels B VI Energie des Regionalplanes der Region Landshut bei der Festlegung der Ausschlussgebiete für die Windenergieanlagen berücksichtigt. In der Tekturkarte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist nur ein schmaler Streifen im südöstlichen Stadtgebiet nicht vom Ausschluss solcher Anlagen betroffen.

Selbst wenn durch den zwischenzeitlich erzielten technischen Fortschritt die Windkraftnutzung an Standorten wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist, die früher Jahren für ungeeignet gehalten worden sind, dürften im Gebiet der Stadt Landshut immer noch kaum geeignete Standorte verfügbar sein. Insbesondere die denkmalschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf das Ensemble mitsamt der Burg Trausnitz, die zu Siedlungsgebieten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuhaltenen Abstände sowie die Belange des Natur- und Artenschutzes stehen einer positiven Standortentscheidung voraussichtlich in den allermeisten Fällen entgegen. Dennoch soll auch im Gebiet der Stadt Landshut kein genereller Ausschluss der Windkraftnutzung mehr gelten, sondern eine Prüfung der privilegierten Zulässigkeit von solchen Anlagen im Außenbereich stattfinden können. Aus der Sicht der Stadt Landshut und der Heiligeist-Spitalstiftung in der Eigenschaft als Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (auch in Nachbargemeinden) wird die Aufhebung der Ausschlussgebiete in der Region Landshut ausdrücklich begrüßt.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass beim heutigen technischen Entwicklungsstand Windenergieanlagen an Land mit einer Nabenhöhe von bis zu 150 m zur Verfügung stehen. Solche Anlagen wären von vielen möglichen Standorten in Nachbargemeinden aus im Stadtgebiet sichtbar und könnten unter bestimmten Voraussetzungen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen bzw. sich nachteilig auf hiesige denkmalschutzrechtliche Belange auswirken. Die Intensität der Auswirkungen ist abhängig von der räumlichen Verteilung der Einzelanlagen, der Richtung der Blickbeziehung sowie der zu erwartenden Beeinträchtigung des typischen Reliefs und der möglichen optischen Überformung räumlich wirksamer Landschaftselemente. Im Rahmen der jetzigen Änderung des Regionalplanes ist noch nicht hinreichend erkennbar, welche konkreten Wirkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen - einzeln oder in Gestalt von Windparks - tatsächlich eintreten. Die Stadt Landshut regt deshalb an, diesen Fragen schon jetzt bei der Ermittlung von Potenzialflächen zur vorgesehenen Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nachzugehen. Spätestens in den Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen werden die hiermit einhergehenden Fragen abschließend zu beantworten sein.

Redaktionell wird schließlich darauf hingewiesen, dass in den „Unterlagen für das Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 BayLplG“ der Begriff „Ausschlusskriterien“ bis auf Seite 17 durchgängig durch den Begriff „Nichteignungskriterien“ ersetzt worden ist. Der uneinheitliche Sprachgebrauch dürfte auf einem Versehen beruhen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im „Umweltbericht“ auf den Seiten 8 und 9 angegebenen „Anteil an erneuerbaren Energien“ stets nur um eine bilanzielle Betrachtung über den Zeitraum eines Jahres handelt.“

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Äußerung der Stadt Landshut im Verfahren der Änderung des Regionalplanes Landshut durch Teilfortschreibung des Kapitels B VI Energie – Aufhebung des Ausschlusses von Windenergieanlagen – erhält den in der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Wortlaut.

Anlagen:

Vorlage des Regionalen Planungsverbandes der Region 13 Landshut